

VERORDNUNG

über die Sperrzeit in der Stadt Lichtenfels

Vom 14. September 2010

Auf Grund von § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung -GastV-) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes -LStVG- erläßt die Stadt Lichtenfels folgende Verordnung:

§ 1

Sonderregelung für das Schützen- und Volksfest, den Korbmarkt und das Schneyer Schützenfest

- (1) Für die Zeit des Schützen- und Volksfestes, des Korbmarktes sowie des Schneyer Schützenfestes wird für die dort errichteten Bierzelte, Biergärten und Schaustellerbetriebe sowie für die Stadthalle der Beginn der Sperrzeit auf 24.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Musikdarbietungen, Ansagen durch Lautsprecher und ähnliche Anlagen von Schausteller-Betrieben sind ab 23.00 Uhr auf dem Schützenplatzgelände einschließlich Stadthalle verboten.
- (3) Die Verbote des Absatzes 2 gelten auch für den Korbmarkt in den in Anlage 1 abgegrenzten Bereich sowie dem Gelände des Schneyer Schützenfestes. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Auf Antrag können an einzelnen Festtagen die Sperrzeit verkürzt oder Musikdarbietungen verlängert werden. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

§ 2

Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes

Die Vorschriften des § 1 gelten in der Regel auch für alle Gestattungen nach § 12 GastG (vorübergehende Gaststättenerlaubnis).

§ 3

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des § 13 der GastV mit Geldbußen bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Lichtenfels über die Sperrzeit in der Stadt Lichtenfels vom 10. März 2009 außer Kraft.

Lichtenfels, den 14.09.2010
Stadt Lichtenfels

Dr. Bianca Fischer
Erste Bürgermeisterin